

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Einziges-Geblir  
für die einseit. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift aber  
deren Raum bei einmal  
Einführung 10. 4.  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Verlag:  
Vianerstraße  
und  
Wirt. Kontogbld

Nr 28

Freitag, den 4. Februar

1916

## Die Oesterreicher besetzen Krnja, 40 Klm. vor Durazzo.

### Amtliches.

#### A. Oberamt Nagold.

##### Bekanntmachung, betr. die Herstellung von Süßigkeiten.

Zufolge Erlasses des R. Min. des Innern vom 29. Jan. ds. J. (Staatsanz. Nr. 25) wird die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dez. 1915 (Staatsanz. Nr. 5) veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen die darin enthaltenen Vorschriften den beteiligten Gewerbetreibenden zur Kenntnis bringen.

Den 2. Febr. 1916.

Komm. r. e. l.

##### Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 421)<sup>1</sup> wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Herstellung und Ueberwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (S. 421) herzustellen oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Reichsbereich-Gewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten e. B. in Würzburg verwaltet.

§ 2. Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II<sup>2</sup> beigefügten Vorbudrucke Erklärungen abzugeben:

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915, b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,

<sup>1</sup> Staatsanzeiger Nr. 300 von 1915 S. 2647.  
<sup>2</sup> Hier nicht abgedruckt. Zu vergl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 208, erste Beilage, vom 31. Dezember 1915.

c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);

2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbebetrieb verfügen.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitz gewesen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausfertigung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle legt darnach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unerschuldeten und ausnahmsweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Ergen die Festlegungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zulässig. Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten e. B. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbands Deutscher Schokoladenfabrikanten in Dresden und des Verbands Deutscher Kakaofabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), frei kaufen oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf An-

trag nach Muster der Anlage III<sup>2</sup> auszufertigenden Bezugscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen ausstellen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Ausfertigung der Bezugscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugscheine innerhalb einer Woche nach Uebergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugschein abgetrennten Vordruckes mittels eingeschriebenem Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzugehen.

Die Zuckerbezugscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Uebertragungen der Zuckerbezugscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zuckerzuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dez. 1915 beauftragten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Jan. 1916 zum Gewerbebetrieb der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV<sup>2</sup> gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezug des Zuckers ersichtlich sein muß, 1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Jan. 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben; 2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Jan. 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben; 3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder un verarbeitet abgeben haben; 4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zuckerzuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die in § 4 der Verordnung vom 16. Dez. 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

§ 6. Die Ausfertigung der Zuckerzuteilungscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Aus-

### Die Vogesenwacht.

Ein Kriegsroman aus der Gegenwart

von Anny Wolke. Nachdruck verboten.

Amerikanisches Copyright 1914 by Anny Wolke, Leipzig.

In dem alten Ritteraal des Vogesen Schlosses Marbeck saßen zwei Männer stumm am brennenden Kaminfeuer und lauschten in die Ferne.

Draußen brannte die Sonne an dem warmen Augusttage über dem Waldtal Sandfontaine, aber durch den weiten Saal des Schlosses wehte es wie Grabesduft.

Der Ältere der beiden, der dem Feuer zunächst saß, rieb sich fröhlich die seinen, schlanken Hände, und der durchdringende Blick seiner schwarz n Augen richtete sich erst auf den Mann im Pfeilergerüst ihm gegenüber, der jetzt wieder angelegentlich in seinem Briefe zu lesen schien, als könnte kein Laut von außen her ihn stören.

„Fast ist mir, als hätte ich Kanonendonner herüberrollen“, nahm Graf Marbeck, zu dem Lebenden gewandt, das Wort.

Der Mann in dem geistlichen Kleide lächelte. In seinem noch jugendlichen, feinen, dunkelgefärbten Gesicht, in dem nur die großen dunklen Augen zu leben schienen, wirkte dieses Lächeln fast grotesk.

„Wenn Sie recht gehört, Herr Graf, so zeigt das nur an, daß es Zeit ist.“

<sup>1</sup> Die Formel „Copyright by ...“ wird vom amerikanischen Urheberrecht genau in dieser Form verlangt. Werden wir die Worte nicht in der englischen Sprache, die in den Vereinigten Staaten von Amerika die offizielle Staatsprache ist, lesen so würde uns der amerikanische U. H. beschweren und daraus uns und dem Autor ein großer moralischer Schaden erwachsen.

Ein Schauer rann dem Grafen über den Rücken. Seine Augen senkten sich einen Moment vor dem gebietenden Blick des Mannes, der so jugendlich dem seinen begegnete.

Graf Marbeck rieb sich mit der zitternden Hand das dünne, graue Haar von der hohen Stirn.

„Ich habe das Gefühl, als müßte ich frzt, wo die Entscheidung steht, noch in letzter Stunde zurücktreten, Herr Marquis. Es ist schändlich, was mir vorhaben, und daß Sie das geistliche Kleid als Schutz für sich wählten, will mir durchaus nicht behagen.“

„Im Dienste des Vaterlandes ist kein Opfer zu groß und jedes Mittel erlaubt, Herr Graf.“

„Im Dienste des Vaterlandes! Sie haben ganz recht, aber ist es wirklich mein Vaterland, für das ich alles einsetze? Einst stand ich, vor auserwählter Sahren, blutjung, voll glühender Begeisterung, als Sohn Frankreichs mit den Waffen in der Hand den Deutschen gegenüber. Heute bin ich durch den Zwang der Verhältnisse selbst deutsch geworden. Meine erste Frau war eine Deutsche, meine Kinder sind deutsch mit jeder Faser ihres Herzens, mein Sohn ist deutscher Offizier und kämpft gegen Frankreich. Ist es da eigentlich denkbar, daß ich meine Hand gegen ein Land erhebe, das den Wägen leuer ist und das mir ein Menschenleben hindurch Schutz und Schirm gewesen?“

Die hohe Gestalt des Marquis de St. Denis reichte sich zitternd auf. Die dunklen Augen starrten vernichtend über die ganz zusammengeklunkene Gestalt des Grafen hin, als er mit tiefer Stimme rief: „Fehlende, die unserer gerechten und heiligen Sache abtrünnig werden, sollen den Todess sein. Vergessen Sie das nicht, mein Herr Graf, und lauter werdend und fast beglückend die Hand auf die Schulter des alten Mannes mit dem grauen Bart legend,

schrie er: „Sie nehmen die Sache zu tragisch, Graf. Ich weiß, nicht nur bei Ihnen, sondern auch im ganzen annerkterten Elsaß bei allen Einwohnern schlägt die Liebe zu Frankreich mächtige Wogen. Ein Funke genügt, die heimliche Begeisterung zu hellen Flammen anzufachen. Und diese Funken zu entzünden, das soll und wird unsere heilige Aufgabe sein, die wir erfüllen wollen, oder untergehen!“

„Es lebe Frankreich, Herr Graf! Es lebe Frankreich!“

Die beiden Männer hatten nicht bemerkt, daß bei den letzten Worten des Franzosen eine junge Dame in den Saal getreten war, dessen Waffen und Rüstungen an den Wänden hell in der Sonne blitzten.

„Es lebe Deutschland!“ rief das schlanke, weißgekleidete Mädchen mit dem äppigen, rotblonden Haar: „Es lebe Deutschland!“

Und näher an den Kamin tretend, wandte sie sich mit blgenden Augen zu dem jüngeren der beiden Männer.

„Sie vergessen wohl, Hochwürden, daß Sie in einem deutschen Hause sind, wo man deutsch empfindet und denkt. So ist mir unbegreiflich, Vater,“ zürnte sie gegen den Grafen Marbeck, „wie du in deinem Hause jemand dulden kannst, der uns feind ist. Entferne den Gefährlichen da noch heute! Er bringt Unheil über unser Haus. Von dem ersten Tage an, wo er den Fuß über unsere Schwelle setzte, habe ich es empfunden. Hinterläßt, verdächtig und gemein hat man Deutschland in diesen Krieg geführt, und bereits die Grenzen unseres treuen Vaterlandes mit dem roten Herzblut seiner Krieger getränkt; da darf kein Franzose und kein Franzosenfreund noch unter einem deutschen Dache geduldet werden, selbst wenn er das geistliche Kleid trägt, dem wir sonst nur Ehrfurcht erweisen.“

Fortsetzung folgt.

England unterwegs  
elbei: Man glaubt,  
Apparu\* aufbrachte,  
er, der seine schwere  
der Schiffsstände  
über\*. „Apparu\*  
wert; es war eine  
ist, und man ver-  
ten, „Apparu\* durch  
n. Polkeg, verlegte  
den proofschiffen  
Mittlung vom  
lay:  
von Heciedzke  
gum Verloffen ist  
anderen Stellen der  
fe hat.  
plag:  
von Noncigno meh-  
abgewiesen. Am  
feindliche Sappu-  
nd gestrengt. An  
uplag.  
Vortruppen ohne  
In Montene-  
gnisse.  
r.  
Schänberg.  
berg.  
und Samstag.  
H.  
ora. — Dram und  
Aul Keller), Rauch.  
Umgebung zur  
rkstätte  
ar an  
eschäft.  
Preisliste:  
icke,  
minterlagen  
agold.  
iller  
er joast oder später.  
Geschäftsstelle D.  
Bücher  
Zeld!  
eiter  
18 Jahren —  
äftigung in der  
rib Rottweil.  
ellen und Per-  
angemessenen  
gelogt.







**Bekanntmachung des k. Generalkommandos XIII. R. W. Armeekorps**

betr. Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Am 1. Februar 1916 sind zwei umfangreiche Bekanntmachungen betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren und betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost erschienen, durch die in umfassender Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer und Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachungen betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte.

Gleichzeitig haben jetzt die Militärbehörden in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem im Staatsanzeiger vom 1. Feb. 1916 veröffentlichten Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind), sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbereichs vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist.

Stuttgart, 1. Februar 1916.

Zu der im Staatsanzeiger vom 28. 9. 15 Nr. 227 (Beil.) veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickwaren Nr. W. M. 58. 9. 15. R. W. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die im § 3 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird.

Insondondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Linters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Bastfasers alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindestmengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichtes nur noch bei den bereits in Vorbereitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Bastfaserspinnstoffen zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichtes einer besonderen Genehmigung. Auch gespulte Garne sind meldepflichtig.

Von den von der Meldepflicht befreiten Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Aufmachung vorhandenen Strickgarne und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch befindlichen Garne.

Es ist zu beachten, daß die Bestandsmeldung der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, ist im Staatsanzeiger vom 1. Februar 1916 einzusehen.

Stuttgart, 1. Februar 1916.

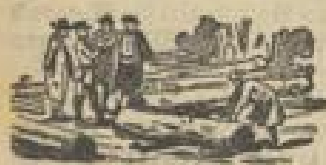
**Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.**

Auf Grund des § 9 d des Reichsgesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vorliegenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufs bewirkende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet wird, sowie für alle Strickwaren verboten.

Stuttgart, den 31. Januar 1916.

Der stellv. kommandierende General: von Schaefer.

Esslingen.



**Langholz-Verkauf.**

Die Gemeinde verkauft am **Samstag, den 5. Febr. ds. Js.,** nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathaus im schriftlichen Aufsteich:

**1 Los aus Gemeindegeld Tiergarten:**  
74 Stück, gemischte Holzart, 73,48 Festm.,

**1 Los aus Pfifferling:**  
22 Stück, gemischte Holzart, 11,34 Festm.

Angebote sind bis zum Verkaufstage bei dem Schultheißen-Amt anzugehen.

Gemeinderat.

**Gebet- und Andachtsbücher,**

die in reicher Auswahl vorrätig sind, empfiehlt

G. W. Zaiser'sche Buchhdlg. Nagold

**Zu verkaufen: neuerbautes Landhaus**

mit gr. Garten u. 21 R. Land, direkt an der Hauptstr., 2 Minuten vom Bahnhof, unt. sehr günst. Bedingung. Näheres b. Frau Anton Klein, Gündringen, O. H. H.

**Mädchen**

Ein fleißiges, williges für Küche und Feldarbeit, findet Stelle bei **Frau Dürr, J. Krause.**

**1 Zimmer**

samt Zubehör hat sofort zu vermieten **Luise Wohleber, Wolfberg.**

**Kriegs-Atlas**

mit 36 Spezialkarten der verschiedenen Kriegsschauplätze zum Preise von 80 Pfg. empfiehlt **G. W. Zaiser, Buchhdlg., Nagold.**

Für sofort suche ich ein fleißiges und ehrliches

**Dienstmädchen,**

das Liebe zur Landwirtschaft hat. Zu erstag. in der Geschäftsst. d. St.



**Die Kinder**

nehmen gern die wohl-schmeckenden Hyber-Ladetten, die sie vor den Folgen der rauhen Winterzeit bewahren. Seitlich 30 Jahren als wirksames Hausmittel anerkannt.

In allen Apotheken und Drogerien Nr. 1.

**Wölbner TABLETTEN**

**Historisch politische Jahresübersicht für 1915**

von **Gottlob Egelhaaf.**

(Neuer Jahrgang der Politischen Jahresübersicht). Besonders wichtig ist der dies-jährige Band dadurch, daß er eine zusammenfassende Schilderung des Verlaufs des Weltkrieges bis zum 31. Dezember 1915 enthält.

Bestellungen nimmt entgegen die **G. W. Zaiser'sche Buchhandlung, Nagold.** Vorrätig bei **G. W. Zaiser, Nagold.**

**Stadtgemeinde Nagold.**

**Nadelstammholz-Verkauf.**



Im Wege schriftlichen Aufsteichs kommen aus dem Stadtwald zum Verkauf in der

**Gänshut:** Ost- und Süd, Bahwald, Wolfberg, Müllerberge u. Salgenberg: 438 Ficht., 45 Tann., 259 Fench. I.—VI. Kl., zuj. 609,11 Fm.,

**Nagoldhut:** Ost. Hölle und Kallberg: 55 Ficht., 39 Tann., 1 Fench. I.—V. Kl., zuj. 131,06 Fm.,

**Waldbachhut:** Ost. Kallberg und Winterholde: 152 Ficht., 196 Tann., 14 Fench. I.—V. Kl., zuj. 617,52 Fm.

Die vorbehaltlosen Angebote, in ganzen und  $\frac{1}{10}$  Prozenten der tatsächlichen Holzpreise ausgedrückt, sind vombietenden unterzeichnet, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Stammholz“ versehen bis **spätestens Montag, 7. Februar, vorm. 10 Uhr** bei der Stadtpflege einzureichen. Die Eröffnung der Angebote, welcher diebietenden anzuwohnen können, erfolgt zu vorstehendem Zeitpunkt auf dem Rathaus, der Gemeinderatsbeschlusse über den Zuschlag am folgenden Tage.

**Losverzeichnis, Angebotsformulare und Verkaufsbedingungen** können unentgeltlich von der Städt. Forstverwaltung (Sto.: Gemeinderat Weibrecht) bezogen werden.

Esslingen, den 3. Februar 1916.

**Trauer-Anzeige.**

Tiefbetrübt teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht mit, daß mein lieber Vater, unser treu- besorgter und guter Vater, Bruder, Schwieger- vater, Großvater und Schwager

**Michael Maser,**  
Landwirt,

heute morgen 4 Uhr im Alter von 60 Jahren von seinem schweren Leiden durch einen sanften Tod erlöst wurde.

Um stille Teilnahme bitten namens der trauernden Hinterbliebenen die tieftrauernde Gattin:

**Maria Maser, geb. Haber,**  
mit ihren Kindern.

Beerdigung: Sonntagmorgen 1 Uhr.

Gündringen, 3. Februar 1916.

**Todesanzeige.**

Nach längerem Leiden verschied meine liebe, gute Mutter im Alter von 71 Jahren

**Magdalene Steinhäuser,**  
geb. Stroppel, Stationswärters-Witwe.

Dies zeigt schmerzerfüllt an:

Die trauernde Tochter: **Josefine Steinhäuser.**

Die Beerdigung erfolgt Sonntagmorgen 2 Uhr.

Sieben erschienen im Bibliographischen Institut in Leipzig der zweite Band der

**Geschichte der Kunst**  
aller Zeiten und Völker.

Von Geh. Hofrat Professor Dr. Karl Woermann.  
Mit etwa 1400 Abbildungen im Text und 145 Tafeln in Holzschnitt, Tonätzung und Farbendruck.

3 Bände in Halbleder gebunden zu je 17 Mark.

Die hauptsächlichsten Vorzüge des Werkes sind: 1) Darstellung der Kunstgeschichte um ihrer selbst willen, nicht im Dienste irgend eines Systems, 2) Betonung des entwicklungs-geschichtlichen Moments, 3) umfassende Behandlung der Kunst der Ur- und Naturvölker und im Zusammenhang damit 4) besondere Berücksichtigung der Geschichte der Ornamentik.

Den ersten Band zur Ansicht, Preisprobe kostenfrei durch

**G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.**

**Mal- und Bilderbücher**  
**Märchen- und Kinderbücher**

empfehlen in allen Verlagen und in großer Auswahl **G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.**

Erstmalig  
mit einem  
Kunst- und  
preis wert  
für die  
1.05 M., im  
mit 10 Kst.  
1.00 M., im  
Kriegs- und  
Kriegs- und  
nach der  
  
Ne 29  
  
Bekannt-  
wirtschaft-  
Widder  
  
Die  
am Montag  
gehalten.  
für hervor-  
des Landes  
Stadt unter  
1. Um Pre-  
bewerbem  
oder zur  
bei habe  
2. Wenn  
betreiben  
der selben  
3. Die vorg-  
a) Böde-  
b) Böde-  
urteil  
Böde  
4. Jede Ab-  
Landes-  
erfahren.  
5. Ein Preis  
Preis er-  
6. Ein Preis  
mal sein  
7. Die Preis-  
20 M. an  
8. Die Schö-  
sämtliche  
Tiere u.  
Prämierung  
Stuttg.  
  
Dem  
bezug: für  
sine Febru-  
80  
40  
Bestell-  
güllungs-  
genommen  
betrag an die  
Bel St.  
  
G  
für  
  
Amerika  
  
Graf  
den der  
mit un-  
den blies-  
des Grafen.  
Seht  
in Jern  
nicht zu,  
währe,  
jetzt bin  
Deutsch-  
aber mit  
fühlt, fühle  
es nicht  
  
\*) Die  
Wohlerrecht  
nicht in der  
Amerika die  
amerikanische  
Unter ein ge-